Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 79 (1999)

Heft: 11

Artikel: Minderheitenschutz : ein Vakuum im internationalen Völkerrecht : Christian Scherer-Lydeckers Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht

Autor: Hensel, D. Gert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-166149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

D. Gert Hensel, *selbständiger Publizist, seit 1985 in Erbach im Odenwald beheimatet. Geboren am 2. Oktober 1937 in Johannisburg/ Ostpreussen. Zentrales Thema der Berichterstattung (Hörfunk und Zeitschriften) ist das Schicksal indianischer Völker und Volksgruppen in Nordamerika. D. Gert Hensel beschäftigt sich seit 1977 mit dem Thema und seiner Behandlung bei der Uno in Genf. Auf seine Aufsätze in den «Schweizer Monatsheften» 7/8-1995; 10-1993; 6-1991 sei deshalb hier verwiesen.*

Minderheitenschutz – ein Vakuum im internationalen Völkerrecht

Christian Scherer-Leydeckers Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht

Mit einem kurz gefassten Blick in die (europäische) Historie, ab dem XVI. Jahrhundert, leitet *Christian Scherer-Leydecker* seine am Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam entstandene Studie «Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen – Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht» ein. Abrisse über *«Das System des Völkerbundes»* sowie über den *«Minderheitenschutz nach dem Zweiten Weltkrieg»* gehen jenen beiden zentralen Kapiteln voran, die dem *«universellen Schutz»* und dem *«regionalen und partikulären Schutz kultureller Identitäten»* gewidmet sind. Besonders zu begrüssen ist das vierte Kapitel mit der Untersuchung zum *«Minderheitenbegriff des Art. 27 IPBPR»* – dekodiert als *«Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte».*

«Die Idee, sich eingehend mit dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz zu befassen», geht auf das Jahr 1991 zurück – so vermerkt das Vorwort; der Stand der Dokumentation belegt einen Abschluss der Dissertation im Jahr 1995. Seit diesem Datum sind vier Jahre, seit der Veröffentlichung 1997 immerhin zwei Jahre vergangen, ohne dass entscheidend Neues bei der Lösung dieser dringenden Frage zu vermelden ist. Es werden auf dem politischen Parkett in New York, Genf oder anderswo immer noch die gleichen Schlachten geschlagen und im diplomatischen Diskurs die altbekannten Scheuklappen getragen. Das folgende, nicht in der Studie enthaltene Zitat aus dem Report des *special rapporteurs of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Francesco Capotorti,* über die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, macht bereits 1977 das politische Prozedere deutlich (Uno-Publikation E.91.XIV.2):

«Die Frage ist so oft durch den Wunsch auf seiten etlicher Regierungen kompliziert geworden, die Definition einzuschränken oder so zu verfeinern, dass in ihrem Hoheitsgebiet keine Minderheit als existent anerkannt werden muss, und dass folglich keinerlei internationale Verpflichtung für sie mit Bezug zum Schutz der Minderheit entsteht. Wenn das Problem allerdings ohne politisches Vorurteil sowie aus einem wahrhaft universellen Blickwinkel heraus untersucht wird, ist nicht zu leugnen, dass die essentiellen Elemente eines Konzeptes von der Minderheit bestens bekannt sind – und dass der einzige Streitpunkt, soweit er die Auslegung betrifft, darin besteht, ob ein nicht zu disputierender ‹Kern› erweitert oder eingeschränkt werden sollte, im Zusammenhang mit einigen wenigen kontroversen Konditionen oder Erwägungen.»

Mit wahrhaft universeller Kurzsicht geschlagen, kennen also weder Uno noch internationales Völkerrecht eine rechtsverbindliche Definition, wenn es um die Kodifizierung der Rechte von *Völkern* oder von so benannten *Minderheiten* geht. Akkurat führt *Scherer-Leydeckers* Studie dem Leser dieses Szenario mit den immer neuen Ansätzen sowie den stets sich blockierenden Wortspielen vor Augen – auf breiter materieller Basis und bis in kleinste Details. Das betrifft die analysierte Kommission für die Menschenrechte, die ILO, Unesco und andere Uno-Organe, den Europarat ebenso wie die OSZE, die OAS in Amerika oder die Situation in Afrika. Ergo muss auch *Scherer-Leydecker* als Berichterstatter hin- und herspringen zwischen all der verwirrenden Vielzahl nationaler, ausländischer, regionaler, sprachlicher, religiöser oder kultureller Minderheiten, autochthonen Bevölkerungsgruppen, *indigenous populations* oder *ethnic groups.* Dabei hat er es dann doch immer erneut eben nicht mit Einheiten und einem ihnen entsprechenden rechtlich gesicherten Status zu tun, sondern lediglich mit «Personen», die den so verschieden benannten Minderheiten angehören.

Das Schicksal der Basken demonstriert, wie durch eine einst willkürlich gezogene Grenze zweier Nationalstaaten aus einer Volksgruppe zwei (ethnische) Minderheiten werden.

Die politische Doktrin sanktioniert nun mal nur das Staats-Volk (die Nation), in das alles fremde oder anders geartete assimiliert – modern formuliert: integriert werden soll. Es ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Studie, die verschiedenen Bezeichnungen auf ihren gemeinsamen Inhalt und damit ihren Kern zu bringen; dies sollte aber Aufgabe einer der nächsten Arbeiten des Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam sein – es wäre dies «Eine Studie zur ethnischen Identität im Völkerrecht». Zum Begriff «ethnisch» heisst es bei *Scherer-Leydecker:*

«Ethnische Minderheiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in kultureller Hinsicht von der sonstigen Bevölkerung unterscheiden. Das ergibt sich bereits aus dem gewöhnlichen Sinn des Wortlauts der Bezeichnung ‹ethnisch›, die auf das Substantiv ‹Ethnie› zurückzuführen ist, das im Duden als ‹Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur› definiert wird. Dies wird auch durch den Zusammenhang mit dem sonstigen Text des Art. 27 IPBPR bestätigt.»

Wie konsequent Experten auf dem Gebiet von Politik und Recht irren können, illustriert folgendes Beispiel. *«Die Minderheitenzugehörigkeit ergäbe sich nicht durch Geburt oder ‹the nonsense of features›»,* so zitiert *Scherer-Leydecker* aus einer 1993 veröffentlichten Publikation, sondern *«aufgrund einer freien Vereinbarung zu einem speziellen Zweck».* Das heisst: Minderheitengruppen entstehen aufgrund eines Vertrages. Solch ein Diktum kann mit ratio wohl nur als das extremste Argument gegen die Anerkenntnis der ethnologischen Basis jeder Ethnie oder eben Volksgruppe interpretiert werden.

Ohnmacht der Uno

Die einzig freie Entscheidung eines Mitglieds einer ethnischen Gemeinschaft ist der Austritt aus oder der Wiedereintritt in den eingeborenen Verband, sowie der Beitritt zu einer dort oder anderswo begründeten religiösen Gemeinde. Jeder Mensch wird frei und mit seiner individuellen Würde geboren, jedoch ohne Religion. Die Verquickung religiöser Minderheiten mit den oben genannten ist sicher mit ein gewichtiger Grund für das Durcheinander bei der nicht zu leugnenden Tatsache, dass sprachliche, nationale, regionale, autochthone, indigene oder eben kulturelle Minderheiten in Wahrheit Völker, Volksgruppen oder (als kleinste Einheit) Stämme sind. Das Schicksal der Basken demonstriert, wie durch eine einst willkürlich gezogene Grenze zweier Nationalstaaten aus einer Volksgruppe zwei (ethnische) Minderheiten werden. Und Exempel demonstrieren dann ebenso, warum die EU z. B. auf dem Balkan nicht zu einer Frieden stiftenden Lösung finden kann. Und auch die Uno versagt da kläglich, obwohl sie doch angeblich global *«im*

Australische Aborigines im Supermarkt, aus: Hans Küng, Spurensuche. Die Weltreligionen auf dem Weg. Piper München 1999.

Namen der Völker» handelt. Doch die haben, wie *Christian Scherer-Leydecker* erneut dokumentiert, noch immer keinen Namen und mit ihren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten keinen Platz im Völkerrecht.

Die «Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht» sollte Pflichtlektüre sein für all die zahlreichen nichtstaatlichen Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere in Europa mit der Minderheitenfrage befassen. Zu guter Letzt: auf Seite 111 findet sich als Beispiel für einen «weiten Kulturbegriff», wie er in einem Uno-Papier zur Frage der Teilhabe am kulturellen Leben gebraucht worden ist, die Erkenntnis, «*wonach Kultur nicht nur ein Luxusgut, sondern eine Lebensart darstellt*». Da selbst die Unesco bis dato keine gültige Definition für den Begriff gefunden hat, bleibt Kultur, profan formuliert, wenn man (der Mensch) trotz aller politischen Pressionen und Desaster dennoch lacht! ✦

Christian Scherer-Leydecker, Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen – Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht. Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin 1997.

TITELBILD

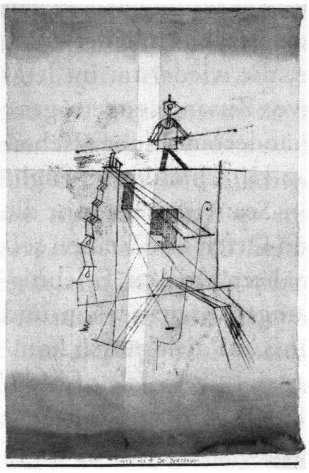

Eingrenzungen – Ausgrenzungen
Paul Klee (1879–1940), Der Seiltänzer, 1923. Bleistift, Aquarell und Ölpause auf Papier und Karton, 48,7 x 31,3/32,2 cm Paul-Klee-Stiftung, Kunstmuseum Bern

Übergänge

Zarathustra aber sah das Volk an und wunderte sich. Dann sprach er also:
Der Mensch ist ein Seil, geknüpft zwischen Tier und Übermensch, – ein Seil über einem Abgrunde.
Ein gefährliches Hinüber, ein gefährliches Auf-dem-Wege, ein gefährliches Zurückblicken, ein gefährliches Schaudern und Stehenbleiben.
Was gross ist am Menschen, das ist, dass er eine Brücke und kein Zweck ist: was geliebt werden kann am Menschen, das ist, dass er ein Übergang und ein Untergang ist.
Ich liebe Die, welche nicht zu leben wissen, es sei denn als Untergehende, denn es sind die Hinübergehenden.
Ich liebe die grossen Verachtenden, weil sie die grossen Verehrenden sind und Pfeile der Sehnsucht nach dem andern Ufer.

Aus: Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra (Zarathustras Vorrede)